

Verwaltungsgericht Gießen
Marburger Str. 4
35390 Gießen

Klage

In dem Verwaltungsstreitverfahren

Vereinigung für Heimatforschung in Vogelsberg, Wetterau und Kinzigtal e.V.,
vertreten durch den 1. Vorsitzenden Christian Vogel,
Hintergasse 4, 61194 Niddatal **Klägerin**

gegen

das **Hessische Ministerium für Wissenschaft und Kunst**
vertreten durch die Ministerin Angela Dorn,
diese wiederum vertreten durch den Präsidenten des Landesamtes
Prof. Dr. Andreas Hedwig, Friedrichsplatz 15, 35037 Marburg **Beklagte**

wird beantragt,

die Beklagte zu verpflichten, dem Vertreter der Klägerin oder einem anderen Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes der Klägerin die Inventare der landeseigenen Teile des Rentkammerarchivs Büdingen in Büdingen (des vormals von der Fürstlichen Rentkammer verwalteten Archivs des Fürstlichen Hauses Ysenburg und Büdingen in Büdingen) bereitzustellen und Erlaubnis zur Einsichtnahme zu erteilen.

I Allgemein

Passiv legitimiert ist der Präsident des Hessischen Landesarchivs. Dieser Stelle ist die Erfüllung aller staatlichen Archivaufgaben für Hessen zugewiesen gemäß §§ 12 Abs. 1, 13 Abs.1 HArchG.

Aktiv legitimiert ist der 1. Vorsitzende der Klägerin durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 19.11.2022.

Ein Anspruch besteht nach § 7 Abs.1 HArchG. Hierbei handelt es sich um ein „Jedermann-Recht“.

Es stehen keine schutzwürdigen Interessen gemäß §§ 8-10 HArchG entgegen.

Schutzfristen iSd § 9 HArchG sind lange abgelaufen.

Es handelt sich insbesondere nicht um personenbezogene Daten gemäß § 10 HArchG iVm § 24 Abs. 2 HDSIG, es sind keine postmortalen Persönlichkeitsrechte einschlägig.

Hilfsweise macht die Klägerin einen Anspruch auf Auskunft gemäß § 80 Abs. 1 HDSIG geltend.

Bezug genommen wird auf Art. 5 GG (Informations- und Wissenschaftsfreiheit) und in diesem Zusammenhang auf den Beschluss des Verfassungsgerichts vom 20.06.2017, dass öffentlich-rechtlich gewidmete Unterlagen ihren Charakter behalten, wenn sie im Besitz von Privatpersonen sind, und die Verpflichtung zuständiger Stellen gegeben sein kann, die Verfügungsgewalt über solche zu übernehmen. (BVerfG, Beschluss des Ersten Senats vom 20. Juni 2017 - 1 BvR 1978/ 13 - Rn. (1 - 33), http://www.bverfg.de/e/rs20170620_1bvr197813.html)

Sofern darauf abgestellt wird, dass sich diese Archive im Privatbesitz befinden, entlässt dies die Beklagte nicht aus ihrer Einwirkungspflicht auf Erlangung der Verfügungsbefugnis dieser Archive in den Gebäuden Bandhaus und Brauhaus beim Büdinger Schloss (zur Einwirkungspflicht vgl. Püttner, DVBl 1975, 353 ff.).

II. Im Einzelnen

Es geht um unterschlagenes Archivgut, dessen Eigentümer der Volksstaat Hessen war bzw. in dessen Rechtsnachfolge das Land Hessen ist, seit durch die Weimarer Verfassung mit der Monarchie auch der vorherige Eigentümer – der bis 1918 im Großherzogtum Hessen bestehende untergeordnete Reststaat „Grafschaft Büdingen“ bzw. „Standesherrschaft Büdingen“ - aufgehoben wurde.

Dies staatliche Archivgut stellt einen wesentlichen Teil der Überlieferung von 20 Ortschaften (darunter die Stadt Büdingen!) dar. Im Wesentlichen handelt es sich um Überlieferung aus der Zeit nach dem Dreißigjährigen Krieg, aus den Jahren etwa 1680-1830. Ohne Nutzung dieses Archivgutes weiß man über diese Jahre in den betroffenen Orten nur wenig wenn nicht gar nichts. Es besteht daher ein hohes öffentliches Interesse an dieser Nutzung.

1. Es geht um den staatlichen Teil eines Archivs namens Rentkammerarchiv Büdingen, um ein „Landesarchiv“ in einem größeren Privatarchiv. Es liegt irgendwo in den einer Stiftung gehörenden Gebäuden Bandhaus und Brauhaus beim Büdinger Schloss und ist im faktischen Besitz von irgendeinem Mitglied der Familie Ysenburg. Für die Öffentlichkeit war und ist es unzugänglich. Dieser staatliche Teil ist Eigentum des Landes Hessen. Ob der übrige, weitaus größere Teil des Archivs (das „Hausarchiv“) in Folge Unterbleibens der für die Auflösung gesetzlich vorgesehenen Übertragung auf eine Stiftung noch Bindungen unterliegt bzw. möglicherweise Bestimmungen des Gesetzes über das Erlöschen der Fideikommission mit Verordnung vom 6. Juli 1938 / 20. März 1939 greifen könnten, darauf ist angesichts des Klageantrages, der nur die staatlichen Unterlagen des Archives betrifft, hier nicht einzugehen. Der Name dieses Archivs ist missverständlich. Er geht darauf zurück, dass dem Standesherrn in Büdingen nur noch eine einzige Behörde, die Rentkammer, zugestanden war und diese das gesamte Archivgut der Speziallinie Ysenburg und Büdingen in Büdingen verwaltete. Er besagt nicht, dass es sich auch inhaltlich um ein Archiv nur der Wirtschaftsverwaltung durch die Rentkammer handelt. Für Unterlagen bis 1806 kann dies nur teilweise der Fall sein, für Unterlagen bis etwa 1830 in kontinuierlich zunehmendem Maße, und erst danach fast durchgehend. Über den Inhalt dieses der Öffentlichkeit sorgfältig vorenthaltenen Archivs gibt es nur Anhaltspunkte, aber hinreichende. Der Klägervertreter konnte

selbst durch Einsicht in das Inventar des seinerzeit zugänglichen, von einer Stiftung verwalteten „Gesamtarchivs“ - das noch immer weitgehend als „das“ Ysenburger Archiv gilt (hierzu mehr weiter unten) - ersehen, dass sich in diesem mit ganz wenigen Ausnahmen keine Unterlagen aus der Zeit nach 1680 finden. Dies bestätigt eine von ihm im Staatsarchiv Darmstadt aufgefundene Zusammenfassung dieses Inventars, die er digitalisiert hat. Kopie des Inventars selbst wurde dem Staatsarchiv nicht überlassen. Es stellt sich von hierher die Frage, wo sich die Unterlagen der drei Speziallinien in Büdingen, Meerholz und Wächtersbach aus der Zeit nach 1680 befinden. Dass diese für sich und ihre Staaten keine Archive gehabt haben, scheidet als Möglichkeit aus. Weil die in den Schlössern Meerholz und Wächtersbach befindlichen Archive erst nachträglich nach Büdingen kamen, war deren Existenz immer vage bekannt. Inzwischen weiß man auch von Inventaren dieser Archive. Das große zweibändige Inventar des Rentkammerarchivs in Meerholz hat der letzte Archivar in Schloss Büdingen Dr. Decker kurz vor seinem Ausscheiden der Schriftführerin der VfH Anita Schuldt gezeigt, mit dem Effekt, dass in der Presse Zugänglichkeit des Archives gemeldet wurde. Jahre zuvor hatte er, wohl unreflektiert, in einer Nebenpublikation mitgeteilt, dass seine Vorgängerin ein Inventar des Rentkammerarchivs von Wächtersbach angefangen hatte. Aus den Unterlagen dieser beiden Rentkammerarchive hat Dr. Decker außerdem in kleineren Publikationen mehrfach unter Angabe von Signaturen zitiert. Und dies hat er auch bezüglich des Rentkammerarchivs in Büdingen getan, das er außerdem in Fachpublikationen als solches bezeichnete. Zitate mit Fundstelle aus Büdinger Regierungs-Unterlagen, die nicht zum Gesamtarchiv gehören, finden sich auch in der maschinenschriftlichen Dissertation des verstorbenen Büdinger Forstmeisters Dr. Walter Nieß, die nach dessen Tod an den Klägervertreter gefallen ist. Die Existenz auch eines Büdinger Rentkammerarchivs ist daher außer Frage.

Es handelt sich durchweg um Archive, nicht um Registraturen. Nach der gesamten Archivaliteratur des 19. Jahrhunderts ergibt sich der Unterschied zwischen beiden allein daraus, ob Unterlagen noch in Benutzung waren. Im Antrag geht es ausschließlich um staatliche Unterlagen aus der Zeit bis etwa 1830, die schon zu Zeiten der Monarchie ein Jahrhundert und mehr alt waren! In Fachpublikationen hat der letzte Büdinger Archivar denn auch diese Bestände als Archive aufgeführt (und nur später „dahingestellt“, ob sie dem Fideikommiss unterlagen),

Angaben über den Umfang dieser Archive und damit auch des Büdinger Rentkammerarchivs sind nicht möglich. Nach den schwankenden Angaben des letzten

Archivars in Fachzeitschriften macht das gesamte in Büdingen vorhandene Ysenburger Aktenmaterial irgendwo zwischen 1500 lfdm und 2000 lfdm aus. Wie viel davon auf die einzelnen Bestandteile (Gesamtarchiv – drei Rentkammerarchive – Registraturen aus der Zeit vor der Auflösung des Fideikommisses, vielleicht auch aus der Zeit danach) entfällt, teilte er nicht mit. Es findet sich lediglich in der Übersicht in Darmstadt die Angabe, dass das Gesamtarchiv 1299 Aktenbände umfasste. Insgesamt ist von einer sehr unübersichtlichen Situation auszugehen.

Im Alten Reich war dies Archiv **bis 1806** das Archiv der Teilgrafschaft Ysenburg - Büdingen. Niemand wird bestreiten, dass diese kleine Teilgrafschaft aus nur 20 Ortschaften ein wirklicher Staat war und ihr Archivwesen daher dem Staatsrecht des öffentlichen Rechtes unterlag. Nach dem Recht des Alten Reiches war zwischen dem Staat und der Familie, die diesem das Staatsoberhaupt stellte, sorgfältig zu unterscheiden. Der Staat bestand unabhängig von der Familie und konnte auf eine andere Familie übergehen, ohne dass die erstgenannte Familie aufhörte zu existieren. Wenn es bereits seinerzeit nur ein einziges Ysenburger Archiv für die Teilgrafschaft Büdingen gab, war daher auch bei dessen Unterlagen zu unterscheiden zwischen solchen des kleinen Staates (die dem öffentlichen Recht unterlagen) und solchen der Familie Ysenburg und Büdingen in Büdingen, die der kleinen Teilgrafschaft Ysenburg-Büdingen den Regenten stellte, und ihres Eigentums (die Privatrecht unterlagen). Maßgeblich war nach den Hausgesetzen für letztere Unterlagen wie überhaupt für alles Familieneigentum der Fideikommiss des Gesamthauses Isenburg, wie ihn das Hausgesetz vorsah. Nach diesem war der Chef der einzelnen Linien nur Nutznießer des Vermögens, musste daraus aber die einzelnen Familienmitglieder ausstatten und wurde nach den Regeln der Primogenitur beerbt. Erlosch eine (Teil)linie im Mannesstamme, erbten die anderen Linien gleichen Stammes.

Das Archiv der Teilgrafschaft in Büdingen entstand allmählich seit 1687, als das Haus Isenburg sich erst in die Hauptlinien Isenburg-Birstein und Ysenburg und Büdingen, und einige Jahre darauf die Hauptlinie Ysenburg und Büdingen in vier (dann drei) Speziallinien in Büdingen, Meerholz und Wächtersbach geteilt hatte. Da das große Grundeigentum und daraus abgeleitete Rechte im 18. Jahrhundert noch stärker der Grafschaft als Staat zugeordnet waren, machte der staatliche Teil des Archivs zunächst wohl ziemlich das ganze Archiv aus.

Dies änderte die Rheinbundakte von **1806**, deren einschlägige Bestimmungen 1815 durch den Deutschen Bund im Wesentlichen fortgeschrieben wurden.

Im Rheinbund unterwarfen sich einige wenige größere Staaten des alten Deutschen Reiches die Menge der kleinen Staaten. Hierbei wurden zur Entschädigung für die solcherart um ihre Selbständigkeit gebrachten kleineren Standesgenossen durch eine Klausel alle Domänen ausdrücklich zu Privateigentum der Häuser, deren Oberhaupt diese kleineren Staaten bis dahin regiert hatten. Als dies Privateigentum in den Jahren nach 1806 im Zuge der Zeit immer mehr Unterlagen produzierte, bestand auch das Archiv der Speziallinie in Büdingen dann ganz überwiegend aus Unterlagen, die Privateigentum waren.

Aber eben nur zum Teil. Anders als weitgehend dem inzwischen allgemein wahrgenommenen Geschichtsbild entspricht, wurden durch die Rheinbundakte von 1806 die in ihr unterworfenen kleinen Staaten nämlich nicht aufgehoben, sie bestanden vielmehr ausdrücklich weiter und wurden den verbleibenden größeren Staaten nur unterworfen, in diese nur eingegliedert. Auch das ergab sich aus Rücksicht auf die bisherigen Standesgenossen. In nachgeordneten Angelegenheiten waren sie weiterhin selbständige Staaten, die dem Staatsrecht unterlagen. Noch längere Zeit hatte in Verwaltung und Justiz in solchen nachgeordneten Angelegenheiten der Graf in Büdingen das Sagen. Er beanspruchte weiterhin in Büdingen den Rang eines Staatsoberhauptes, wie reduziert auch immer, was sich immer noch auswirkt.

Im Adel bildeten jetzt die ihrer Selbständigkeit beraubten vormaligen Reichsstände eine kleine neue Abteilung, die es nur in Deutschland gab: die Standesherrn. Obwohl sie nicht mehr selbständig waren, blieben sie doch gleichen Standes mit ihren nunmehrigen Souveränen, daher der Name. Theoretisch war daher eine standesherrliche deutsche Gräfin gleichen Standes mit den Mitgliedern der weiterhin regierenden Fürstenhäuser und kam als Ehepartnerin in Betracht. Ihre vormaligen Fürstentümer und Grafschaften hießen jetzt Standesherrschaften und blieben eigenständige Gebietskörperschaften, die in der Literatur als Unterstaaten bezeichnet wurden. Maßgeblich für diese Stellung waren Bestimmungen des Staatsrechts. Selbstverständlich behielten sie (mit Ausnahme einiger „Souveränitätsakten“) von Staatsrechts wegen die Verwaltung der Unterlagen ihrer jetzt unterworfenen Länder. Die meisten davon betrafen Gemeindeverwaltung oder Strafprozesse und hatten mit der Familie schon von ihrem Charakter her nichts zu tun. Bis gegen 1830 wurden sie noch durch eine Fülle weiterer Unterlagen ergänzt, bis die einsetzende Modernisierung der verbliebenen Hauptstaaten dem allmählich ein Ende machte.

Diese Rechtsverhältnisse bestanden **bis 1918** im Kern weiter.

Daran änderte auch nichts die Revolution von 1848, die die Axt an die Rechte der Standesherrn legte, ohne sie indes ganz beseitigen zu können. Nach dem konservativen Rückschlag wurde zwar nach 1854 in allen Staaten des Deutschen Bundes die revolutionäre Gesetzgebung beseitigt. Indes ließ sich das Rad der Geschichte nicht mehr zurückdrehen, so dass den Standesherrn ihre 1848 noch innegehabten Rechte nicht mehr zurückgegeben werden konnten. Die Einzelstaaten, so auch das Großherzogtum Hessen, achteten aber sorgfältig darauf, dass ihnen ihre alten Rechte nicht entzogen blieben, sondern sie lediglich auf diese selbst verzichteten. So hielten es auch die (rein nominell ohne rechtliche Folgen) zu Fürsten zu Ysenburg und Büdingen in Büdingen beförderten Standesherrn. Sie verzichteten daher nicht auf das Weiterbestehen ihres kleinen Staates als solchem, von dem ihr Rang sich ableitete. Als Gebietskörperschaft – die am besten als Reststaat charakterisiert werden kann – bestand er weiter und hatte bis zum Ende der Monarchie immer noch einen „dinglichen“ Sitz im Landtag. Die übrigen Sonderrechte, die in diesem Reststaat noch galten, waren aber so reduziert, dass nur noch ein Schatten des vormaligen Staates blieb. Und dazu gehörte die Verwaltung der staatlichen Unterlagen in dessen Archiv, für die sich seinerzeit die Allgemeinheit ohnehin nicht interessierte. 1918 waren, soweit es die staatlichen Unterlagen in den Rentkammerarchiven anging, diese daher immer noch wirkliche Staatsarchive, die dem öffentlichen und nicht dem Privatrecht unterlagen.

Als einzige Behörde war dazu nach 1806 vom Großherzog belassen nur noch die Rentkammer, die als eigentliche Aufgabe den 1806 ganz privatisierten umfangreichen Grundbesitz verwaltete. Die übrigen Behörden, die die Grafschaft in Zeiten des Alten Reiches gehabt hatte, gab es nicht mehr. Daher der Name „Rentkammerarchiv“ für das gesamte jetzt verbliebene Archiv.

Das gesamte 19. Jahrhundert hindurch in einer Zeit immer weiter zunehmender Papierflut schwollen die Privatrecht unterliegenden Akten der Güterverwaltung der Grafen bzw. dann Fürsten, jetzt fast ausschließliche Aufgabe der Rentkammer, immer weiter an. Zum größten Teil bestand das Rentkammerarchiv daher bald aus Privatunterlagen. Einfaches Privateigentum waren diese Unterlagen allerdings nicht. Wie beim gesamten Vermögen des Hauses Ysenburg und Büdingen als Teil des Gesamthauses Isenburg unterlagen die privatrechtlichen Unterlagen der Bindung an einen Fideikommiss.

Neben diesen Privatrecht unterliegenden Unterlagen verblieben aber aus den älteren Zeiten im erheblichen Umfang Unterlagen staatlichen Charakters, die öffentlichem

Recht unterlagen. Der privatrechtliche Fideikommiss des Hauses Isenburg betraf sie daher nicht. Weil es seit Gründung des Archivs immer so gehalten worden war, wurden bis zum Ende der Grafschaft alle Unterlagen - gleichgültig ob öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Charakters – in einem einzigen Archiv aufbewahrt. So wurde es in der Regel in allen standesherrlichen Archiven gehalten.

2. Anders als dem allgemein wahrgenommenen Geschichtsbild entspricht bestand der Reststaat der Grafen (dann Fürsten) zu Ysenburg und Büdingen in Büdingen 1918 noch.

Zwar war dieser Staat - abgesehen vom Sitz im Landtag - da fast nur noch dem Namen nach vorhanden. In den Staatshandbüchern lag die Stadt Büdingen aber immer noch in der Grafschaft Büdingen und gab es immer noch ein paar Ausflüsse von Sonderrecht für ihr Gebiet.

Als mit der Weimarer Verfassung Rechtsnachfolger aller vom Staatsrecht getragenen monarchischen Rechte auf seinem Gebiet der Volksstaat Hessen wurde (dessen Rechtsnachfolger das Land Hessen ist) wurde daher Eigentümer des Teils Staatsarchiv im Rentkammerarchiv in Büdingen das Land Hesse

3. 1922 wurde gesetzlich die Übertragung dieses Archivs auf eine Stiftung bestimmt.

Da die Isenburger Lande teils in Preußen, teils in Hessen lagen, wurde für die Auflösung des Isenburger Gesamtfideikommisses zwischen Preußen und Hessen am 23. März 1923 eine Vereinbarung getroffen. Diese Vereinbarung erhielt im für das Büdinger Archiv maßgeblichen Volksstaat Hessen durch im Gesetzesblatt veröffentlichte Verordnung vom 10. April 1923 Gesetzeskraft. Sie sah vor, dass sämtliche Archive des Gesamthauses Isenburg bei der Auflösung des Fideikommisses auf Stiftungen zu übertragen waren.

Der Volksstaat hätte als Rechtsnachfolger auch anders verfahren und den Teil Staatsarchiv im Rentkammerarchiv in Büdingen an sich ziehen können. Dem standen allerdings erhebliche praktische Schwierigkeiten entgegen. Auch hatten viele noch immer Hemmungen, wenn es um die Durchsetzung von Folgen der Revolution ging. Das Rentkammerarchiv war seit jeher als einheitliches Archiv geführt worden, in dem Unterlagen des Kleinstaates und private Unterlagen des Hauses, dessen Oberhaupt ihn regierte, nicht auseinandergehalten wurden. Eine Aufteilung wäre mit erheblichen Schwierigkeiten und Kosten verbunden gewesen und hätte zu unübersehbaren

Auseinandersetzungen über die Zuordnung von Einzelteilen des Archivs führen können. Auch war die Aufteilung gewachsener Archive wissenschaftlich problematisch. Schließlich war es unbefriedigend, dass durch gleich 1919/20 erlassene Gesetze die privatrechtlichen Teile des Archivs zwar vor Veräußerungen geschützt wurden, nicht aber ihre Benutzung gesichert war.

Diese Probleme wurden im Allgemeinen im Volksstaat Hessen nicht akut. Auf Initiative des Direktors des Staatsarchivs Darmstadt entschied man sich, in Hessen generell die Archive der Standesherrn so zusammen zu lassen, wie sie waren, und unabhängig vom Eigentum ihre Verwaltung auf Stiftungen zu übertragen. Dies wurde in der genannten Vereinbarung für alle Archive des Gesamthauses Isenburg festgelegt. Damit waren sowohl die Privatrecht unterliegenden als auch die öffentlichem Recht unterliegenden Teile für die Öffentlichkeit gleich zugänglich. So wurde auch sonst im Volksstaat bei der Auflösung der Fideikommissverfahren.

4. Bei der Auflösung des Gesamt-Fideikommisses des Hauses Isenburg wurde indes gegen die gesetzliche Vorgabe das Rentkammerarchiv in Büdingen unterschlagen und ist dies bis heute.

Das Archiv der Hauptlinie Isenburg in Birstein ging jetzt in der Tat auf eine Stiftung über. Bei der Hauptlinie Ysenburg war dies nur beim sogenannten „Gesamtarchiv“ der Fall. Dagegen blieb das Rentkammerarchiv in Büdingen (ebenso wie die beiden anderen Rentkammerarchive in Meerholz und Wächtersbach) außen vor.

Und dies, obwohl in der Verordnung mit Gesetzeskraft eindeutig festgelegt, worden war, dass sämtliche Isenburger Archive auf Stiftungen übergehen sollten. Wenn heute dem Landtag unterbreitet wird, dass das Rentkammerarchiv nicht unter den Begriff Archiv falle, ist energischer Widerspruch angebracht. Die Abgrenzung zwischen Archiv und Registratur bemisst sich allein nach dem Umstand, ob Unterlagen noch in Gebrauch waren. Das dürfte bei Staatsunterlagen, die bei Auflösung des Fideikommisses schon ein Jahrhundert alt waren, schwerlich der Fall gewesen sein. Wenn gleichzeitig geltend gemacht wird, dass das Rentkammerarchiv nicht zum Fideikommiss gehörte, so trifft dies für den Teil Staatsarchiv sogar zu, da er dem öffentlichen Recht unterlag und daher der Fideikommiss für ihn nie griff. Dass dagegen der privatrechtliche Teil des Rentkammerarchivs dem Fideikommiss unterlag, ergibt sich bereits aus dem Hausgesetz des Gesamthauses Isenburg. Nach diesem unterlag alles Vermögen des Gesamthauses ohne jede Ausnahme dem Fideikommiss.

„Privatvermögen“ des Hauses Ysenburg und Büdingen in Büdingen gab es nicht. Solches gab es nur bei einzelnen Mitgliedern des Hauses.

Dass die Rentkammerarchive unterschlagen werden konnten, lag an falscher Einordnung des „Gesamtarchivs“. Die Hauptlinien Isenburg in Birstein und Ysenburg und Büdingen hatten zwar bei der großen Teilung in zwei Hauptlinien das gemeinsame Archiv geteilt. Als sich aber wenige Jahre später die Hauptlinie Ysenburg und Büdingen in vier (dann nur noch drei) Speziallinien teilte, hatte man vernünftigerweise das der Hauptlinie verbliebene Archiv nicht noch einmal geteilt, sondern zusammengelassen. Es erhielt den absolut irreführenden Namen „Gesamtarchiv“, obwohl in diesem Archiv nicht etwa die gesamten Unterlagen der drei Speziallinien aus Vergangenheit und Zukunft liegen sollten, sondern nur die Unterlagen aus der Zeit bis kurz nach dem Dreißigjährigen Krieg, ehe sich diese drei Speziallinien getrennt hatten. Diese Unterlagen aus der Zeit vor der Teilung in drei Speziallinien blieben im Büdinger Schloss in gemeinsamer Verwaltung der drei Speziallinien. Neue Unterlagen kamen hinzu nur in ganz wenigen Fällen, die der gesamten Hauptlinie zugeordnet waren.

Daneben begründete aber nach 1680 jede der drei Teillinien ihr eigenes Archiv in den Schlössern Büdingen, Meerholz und Wächtersbach. In diesen Archiven liegen ungleich mehr Dokumente als im Gesamtarchiv, da bekanntlich die Papierflut erst nach dem Dreißigjährigen Krieg einsetzte. In diesem Kontext entstand auch in Büdingen das später Rentkammerarchiv genannte Archiv der Speziallinie in Büdingen sowohl für dem Privatrecht unterliegende eigene Unterlagen als auch solche des kleinen Staates, der dem öffentlichen Recht unterlag. Für die Geschichte der Teilgrafschaft Ysenburg-Büdingen müsste dies Archiv daher ungleich größer sein als die das Gebiet dieser Teilgrafschaft betreffenden Unterlagen im Gesamtarchiv.

Den irreführenden Namen „Gesamtarchiv“ für ein Archiv, das kein solches war, machten sich die Ysenburg zu Nutze, um bei der Fideikommiss-Auflösung die drei Rentkammerarchive zu unterschlagen. Hierbei wirkte sich zu ihrem Nutzen aus, dass es in Erbach ein echtes Gesamtarchiv für die dortigen drei Grafenlinien gab und man dies im Staatsarchiv Darmstadt vor Augen hatte. Für die Unterschlagung gab es handfeste Gründe, denn jede der drei Speziallinien hätte eine Stiftung auch für ihr Rentkammerarchiv einrichten und betreiben sowie mit Mitteln ausstatten müssen. Ihr Grundbesitz war dazu mit Sicherheitshypotheken zu belasten. Guten Glaubens waren die Ysenburg niemals. Sie haben sorgfältig dafür Sorge getragen, dass kein Außenstehender Zugang zu Archivgut aus diesen drei Archiven hatte und kein Außenstehender von ihnen Zutreffendes über diese Archive erfuhr. Wie die inzwischen

verstorbene Gisela Spruck dem Klägervertreter mitteilte, habe ihr die seinerzeitige Archivarin für das Gesamtarchiv Dr. Reimer gesagt, im Bandhaus lägen zwar weitere wahre Schätze, die sie aber niemand zugänglich machen dürfe. In sämtlichen Publikationen ist demnach irreführend von „d e m“ Ysenburger Archiv als einzigem Archiv die Rede, obwohl es deren vier gibt. Der letzte Archivar hat noch eine regelrechte Desinformationskampagne betrieben, als schließlich im Zuge von Recherchen des Klägervertreters nach den drei unterschlagenen Archiven gefragt wurde. Obwohl er selbst diese Archive für Publikationen benutzt hatte.

Im Übrigen ist im Zuge der Ysenburger Konkurse – Stiftung hin, Stiftung her - auch das „Gesamtarchiv“ inzwischen völlig unzugänglich.

5. Die entstandene Rechtslage eignet sich zu Diskussionen.

Es handelt sich um eine 100 Jahre lang in Folge von Unterschlagung unterbliebene gesetzlich vorgesehene Gründung einer Stiftung.

Feststeht, dass die staatlichen Unterlagen im Rentkammerarchiv durch Rechtsnachfolge dem Lande Hessen gehören und das Land deswegen am Zuge ist. Dem Fideikommiss unterlagen sie nie.

Da die Verwaltung dieser Unterlagen nicht auf eine Stiftung übergegangen ist, ist für diese Unterlagen keine Zuständigkeit des Fideikommissgerichtes ersichtlich. Sie sind zu behandeln wie anderes Eigentum des Landes Hessen auch.

Die dem Fideikommiss unterliegenden privatrechtlichen Unterlagen konnten nur durch Einrichtung der Stiftung aus dem Fideikommiss ausscheiden. So das Gesetz. Wenn sie dennoch ohne Gründung dieser Stiftung ausgeschieden sind und das Gesetz dadurch obsolet geworden sein sollte, greifen möglicherweise Gesetz und Verordnung von 1938/39, die dem Fideikommissgericht umfassende Vollmachten einräumen.

Diese Unterlagen sind aber nicht Gegenstand des Antrags.

6. Sachgerechte Aktivitäten zur Klärung des Sachverhaltes und Durchsetzung der wirklichen Rechtslage sind außergerichtlich nicht zu erwarten.

Das Ministerium für Wissenschaft und Kunst hat es sich zur Aufgabe gemacht, die Interessen von Unterschlagung fortsetzenden Privatpersonen gegen die Interessen der Öffentlichkeit zu vertreten.

a) Mehrere auf Initiative des Klägersvertreter erfolgte Anfragen im Landtag blieben de facto ohne Antwort. Das Ministerium befleißigte sich dabei nicht einmal der von Verfassung vorgegebenen Sprache und benutzte Terminologie des abgeschafften Adelsrechtes.

Dem Landtag wurde Unsachliches vorgetragen:

- Die Rentkammerarchive seien „privates Familienvermögen“ gewesen (das es in keinem Adelshaus mit Fideikommiss gab).

- Die preußisch-hessische Vereinbarung habe sich dadurch erledigt, dass es kein Preußen mehr gebe. Dass die Vereinbarung in Hessen durch im Gesetzesblatt veröffentlichte Verordnung Gesetz geworden war, überging das Ministerium.

Ebenso überging es mit gezieltem Schweigen alle Fragen nach den Staaten der Ysenburg und dem für deren Archivalien geltenden Staatsrecht und damit nach der wirklichen Rechtslage.

Beweis: Antwort Kleine Anfrage vom 28.03.2022 Anlage **K 1**

Antwort Kleine Anfrage vom 22.11.2022 Anlage **K 2**

b) Hierzu besorgte das Ministerium noch ein gedrucktes „Gutachten“, Am Anfang der Auseinandersetzung hatte wie alle auch der Klägersvertreter im Dunkeln getappt und war von einem einzigen Archiv ausgegangen, dem Teile vorenthalten wurden. Dies ließ sich durch umfangreiche Archivrecherchen beheben und führte zu der Publikation „Zehn vormals standesherrliche Archive in Zentralhessen“ des Klägersvertreter, die wiederum zur späten Übernahme des Vorsitzes der VfH führte.

Beweis: Zehn vormals standesherrliche Archive in Zentralhessen, Anlage **K 3**

Die Reaktion des Ministeriums blieb nicht aus und führte zu der Gegenpublikation des pensionierten Landesbeamten und Lehrbeauftragten an der Marburger Archivschule Herbert Günther „Die Eigentumsverhältnisse an ehemals amtlichem Schriftgut des Hauses Ysenburg-Büdingen“.

Beweis: Die Eigentumsverhältnisse an ehemals amtlichem Schriftgut des Hauses Ysenburg-Büdingen, Anlage **K 4**

Nach Mitteilung aus der Archivverwaltung war er intensiv mit Archivangelegenheiten befasst, so dass es sich von hierher auch um ein Gutachten in eigener Sache handeln würde. Bereits die Überschrift ist bemerkenswert unzutreffend. Ehemalige amtliche Unterlagen gibt es nicht, und das Eigentum an den Unterlagen lag bei den drei Grafschaften der Ysenburg und Büdingen als Staaten, nicht bei deren drei Häusern. Im ersten Teil seiner Studie lässt der Autor darüber hinaus nicht erkennen, dass er inhaltlich Archive kleiner Reichsstände einzuordnen versteht. Die Isenburger Hausgesetze tauchen bei ihm nicht auf. Insgesamt kann der Klägervertreter angesichts der vielen Auslassungen, Verzerrungen und Fehlangaben nicht beurteilen, inwieweit der Autor nur an seine Grenzen gestoßen oder einem Auftrag zur Verdunklung der Sache gefolgt ist. Seine von der Kritik als „Tendenzschrift“ eingestufte Studie stellt sich jedenfalls in Diktion und Darstellung als reine Parteischrift dar.

Weil diese Publikation sich selbst als „Fallstudie“ zu „Archiven des Adels“ im Allgemeinen bezeichnet und dementsprechend Adelsrecht nur als Privatrecht behandelt, liegt sie aber vorne herein neben der Sache. Die Ysenburg waren als „standesherrlich“ eine absolute Sonderform des Adels zwischen privatem Adelsrecht (das für ihr privates, durch Fideikommiss gebundenes Vermögen galt) und Staatsrecht (dem die staatlichen Teile ihrer Archive unterlagen). Wieder lässt der Autor nicht erkennen, dass er diese Sonderform einzuordnen versteht. Er behandelt dementsprechend nur privates Adelsrecht (und das BGB) und übergeht das für die staatlichen Teile der Rentkammerarchive maßgebliche Öffentliche Recht.

Wenn er am Schluss auf „Ersitzung“ nach Maßgabe des BGB abstellt, so muss hier nicht erörtert werden, inwieweit sie im Öffentlichen Recht überhaupt eine Rolle spielt. Dasselbe gilt von der Frage, ob die Vorschrift greift, wenn dem fortdauernden Besitz nur die Rechtsgrundlage abhandengekommen ist. Es genügt, dass Unterschlagung - zumal unter Umständen, wie sie hier gegeben sind, - nicht Ersitzung sein kann.

Aufforderung an das Ministerium ist ergangen und unbeantwortet geblieben

Beweis: Schreiben an das Ministerium vom 28.09.2022 **Anlage K 5**

Schreiben an das Ministerium vom 15.09.2021, **Anlage K 6**

Die Klage ist begründet.

Sofern weitere Nachweise zu erbringen sind, wird das Gericht freundlich gebeten einen etwaigen Hinweis zu erteilen.

Niddatal, den 29.03.2023

.....

(Christian Vogel)